

§ 2

Die Großhandelskontore haben den HO-Betrieben keine Abnutzungsbeträge für Leihverpackung zu berechnen.

§ 3

(1) Soweit die Großhandelskontore die Verkaufsstellen der HO-Betriebe im Rahmen von Tourenplänen beliefern, gelten für die Rückführung der Leihverpackung an die Großhandelskontore nachstehende Bestimmungen:

1. Der Rücktransport der Leihverpackung ist durch den Großhandel durchzuführen.
2. Die Kosten und die Gefahr des Rücktransportes der Leihverpackung trägt der Großhandel.
3. Die HO-Betriebe (Verkaufsstellen) haben die Leihverpackung zum Rücktransport durch den Großhandel so rechtzeitig bereitzustellen, daß die Rückgabe spätestens am letzten Tage der Rückgabefrist reibungslos erfolgen kann.
4. Der Großhandel hat den Rücktransport der Leihverpackung bis zum Ablauf der Rückgabefrist durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch dann, wenn einzelne Anlieferungen außerhalb eines bestehenden Tourenplanes erfolgen.

§ 4

Soweit die Großhandelskontore die Verkaufsstellen der HO-Betriebe ausschließlich im Rahmen von Versandplänen beliefern, gelten für die Rückführung der Leihverpackung an die Großhandelskontore nachstehende Bestimmungen:

1. Die HO-Betriebe sind für den fristgemäßen Rücktransport der Leihverpackung an den Großhandel verantwortlich.
2. Die Kosten und die Gefahr des Rücktransportes trägt der Einzelhandel. Die Rücklieferung erfolgt bei Bahn Versand frei Bahnstation des Lieferers, beim Versand auf dem Wasserwege frei Kai Empfangshafen oder Schiffsanlegestelle des Lieferers, beim Versand mit nichtschienengebundenen Straßenfahrzeugen und bei Lieferung im gleichen Ort frei Lager des Lieferers.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1958

Der Minister für Handel und Versorgung

W a c h

Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben des Automobilbaues.

Vom 17. Januar 1958

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als juristisch selbständige Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirt-

schaft (GBl. S. 225) werden zum 31. Dezember 1957 aufgelöst:

- a) VEB Motorenwerk Karl-Marx-Stadt,
- b) VEB Fahrzeugwerk Karl-Marx-Stadt,
- c) VEB Zahnrad- und Getriebewerk Leipzig,
- d) VEB Felgenwerk Ronneburg,
- e) VEB Wellendichtung Berlin,
- f) VEB Fahrzeugteilerwerk Zella-Mehlis.

§ 2

(1) Die unter § 1 Buchstaben a und b genannten Betriebe werden dem VEB Barkas-Werke Hainichen als Betriebsstätten angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen „VEB Barkas-Werke“. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

§ 3

(1) Der unter § 1 Buchst. c genannte Betrieb wird dem VEB Getriebewerk „Joliot Curie“ als Betriebsstätte angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen „VEB Fahrzeuggetriebewerke Joliot Curie“. Sein Sitz ist Leipzig.

§ 4

(1) Der unter § 1 Buchst. d genannte Betrieb wird dem VEB Kraftfahrzeugzubehörwerk Gera als Betriebsstätte angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen „VEB Fahrzeugzubehörwerke Gera“. Sein Sitz ist Gera.

§ 5

Der unter § 1 Buchst. e genannte Betrieb wird dem VEB Berliner Vergaserfabrik als Betriebsstätte angegliedert.

§ 6

Der unter § 1 Buchst. f genannte Betrieb wird dem VEB Fahrzeug- und Gerätewerk Simson als Betriebsstätte angegliedert.

§ 7

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 übernehmenden Betriebe sind Rechtsnachfolger der unter § 1 aufgelösten Betriebe.

(2) Die bisher von den aufgelösten Betrieben verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in die Rechtsträgerschaft der übernehmenden Betriebe über.

(3) Die übernehmenden Betriebe haben die Abschlussbilanz der aufgelösten Betriebe zum 31. Dezember 1957 aufzustellen.

§ 8

Die Planaufgaben der aufgelösten Betriebe werden Bestandteil der Pläne der übernehmenden Betriebe.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1958

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

W u n d e r l i c h